

BESONDERE VERTRAGSBEDINGUNGEN (BVB)

Baumaßnahme

TETRA-BOS-Funkversorgung

Angebot für

TETRA-BOS-Funkversorgung

Die §§ beziehen sich auf die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen (VOB/B)

1 Vertragsbestandteile

Vertragsbestandteile sind die in dem Auftragnehmer mit den Vergabeunterlagen zur Verfügung gestellten Unterlagen, die VOB/B sowie sein bezuschlagtes Angebot, insbesondere:

- die Leistungsbeschreibung
- diese BVB
- die ZVB
- Wartungsbedingungen BOS-Objektfunkanlage
- die VOB/B 2016
- das Angebot des Auftragnehmers

Nicht Vertragsbestandteil sind vom Auftragnehmer dem Angebot beigefügte eigene Vertragsbedingungen, insbesondere Allgemeine Vertragsbedingungen. Diese finden auf das Vertragsverhältnis keine Anwendung.

2 Objekt-/Bauüberwachung

Die Projektleitung obliegt Herr Michael Grube, Klinikum Bremerhaven

Objekt- und Bauüberwachung: Telmotion

3 Ausführungsfristen (§ 5)**3.1 Mit der Ausführung ist zu beginnen**

- ☒ unverzüglich nach Erteilung des Auftrags siehe Zeitplan Vergabeverfahren
- ☐ nach besonderer schriftlicher Aufforderung durch den Auftraggeber (§ 5 Abs. 2 Satz 2)
- ☐ die Leistungen sind zu beginnen am

3.2 Die Leistung ist fertig zu stellen (abnahmereife Fertigstellung)

- ☐ innerhalb von Werktagen nach dem vereinbarten Beginn der Ausführung,
- ☒ am **28.02.2028**

3.3 Verbindliche Fristen (Vertragsfristen) gemäß § 5 Abs. 1 VOB/B:

- ☐ vorstehende Frist für den Ausführungsbeginn (Ziff.3.1)
- ☐ vorstehende Frist für die Vollendung der Leistung (Ziff. 3.2)
- ☐ Folgende Einzelfristen sind Vertragsfristen:

Zwischentermine / -fristen siehe Zeitplan Vergabeverfahren

-
-
-

Fertigstellungstermin /-frist:

4 Vertragsstrafen (§ 11)

Der Auftragnehmer verwirkt eine Vertragsstrafe für jeden Werktag des Verzuges

4.1 ☐ bei Überschreitung von Fertigstellungstermin / -frist:

- 0,2 vom Hundert des Endbetrages der Nettoabrechnungssumme je Werktag, maximal 5% dieser Nettoabrechnungssumme.

-

4.2 ☐ bei Überschreitung von Zwischenterminen -/ -fristen:

- 0,2 % der Bruttoabrechnungssumme, die auf die bis zu diesem Zwischentermin fertig zu stellenden Leistungsteile entfällt, je Werktag der verschuldeten Terminüberschreitung, maximal 5 % dieser Bruttoabrechnungssumme.

4.3 Nettoabrechnungssumme ist die Vergütung, die der Auftragnehmer nach den vertraglich vereinbarten Preisen und den tatsächlich ausgeführten Arbeiten bzw. Mengen abzurechnen berechtigt ist, ohne die darauf entfallende MwSt.

4.4 Sofern der Verzug mit einem Zwischentermin / einer Zwischenfrist oder dem Gesamtfertigstellungstermin / der Gesamtfertigstellungsfrist ausschließlich auf den Verzug des Auftragnehmer mit einem vorangegangenen Zwischentermin / Zwischenfrist zurückzuführen ist, fällt für die Anzahl der Werktage, die sich in diesem Sinne der Verzug mit dem Zwischentermin /der Zwischenfrist beim Verzug mit dem weiteren Zwischentermin /Zwischenfrist oder dem Termin / der Frist zur Gesamtfertigstellung fortsetzt, nur die Vertragsstrafe für die Überschreitung des weiteren Zwischentermins / Zwischenfrist oder des Gesamtfertigstellungstermins / -frist an; d.h. es zählt insoweit der letzte Verzug.

4.5 Die Summe der Vertragsstrafen wird auf insgesamt 5,0% der Bruttoabrechnungssumme begrenzt.

4.6 Die Vertragsstrafenvereinbarung gilt auch dann, wenn die Parteien neue Zwischen- oder Fertigstellungsfristen bzw. -termine vereinbaren. Die Vertragsstrafe bezieht sich dann auf die neu vereinbarten Fristen / Termine. Dasselbe gilt sinngemäß, wenn sich die Fristen / Termine aus Gründen, die der Auftragnehmer nicht zu vertreten hat, nach Maßgabe des § 6 Abs. 1, 2 und 4 VOB/B verschieben. In diesem Fall verwirkt der Auftragnehmer die Vertragsstrafe ab dem Zeitpunkt, ab dem er sich mit den zu den Zwischenterminen / -fristen zu erbringenden Leistungen und/ oder mit dem Fertigstellungstermin / der Fertigstellungsfrist in Verzug gerät.

4.7 Trifft der Auftraggeber Anordnungen, die die Bauzeit verkürzen (vgl. Ziff. 3.2 ZVB), verbleibt es in Bezug auf die Vertragsstrafe bei den in Ziff. 3 genannten Terminen / Fristen, es sei denn, die Parteien vereinbaren ausdrücklich etwas anderes.

4.8 Eine verwirkte Vertragsstrafe kann auch ohne Vorbehalt bei der Abnahme bis zur Schlusszahlung geltend gemacht werden.

5 Rechnungen (§ 14)

5.1 Alle Rechnungen mit Aufmaßen und andere Mengennachweisen sind im Original 1-fach an das zuständige Bauleitungsbüro bzw. an den zuständigen Fachplaner bzw. Fachbauleiter einzureichen, adressiert an den Auftraggeber. Der Auftraggeber, erhält jeweils eine Rechnungsabschrift.

5.2 Das zuständige Bauleitungsbüro/die zuständigen Fachplaner bzw. Fachbauleiter werden dem Auftragnehmer mit Auftragserteilung mitgeteilt.

5.3 Die notwendigen Rechnungsunterlagen (z.B. Mengenberechnungen, Abrechnungszeichnungen, Handskizzen) sind 2-fach einzureichen.

Gewährt der Auftragnehmer ein Skonto gilt folgendes: Das Skonto gilt auf alle Zahlungen innerhalb von 12 Werktagen nach Zugang der prüffähigen Rechnung beim Auftraggeber, jedoch für Schlussrechnungen gilt eine Frist von 24 Werktagen nach Zugang der prüffähigen Rechnung.

Ist die Fälligkeit des Rechnungsbetrages ganz oder zum Teil von der Stellung einer Sicherheit durch Bürgschaft abhängig, beginnt die Skontofrist frühestens mit Zugang der vertragsgemäßen Bürgschaft beim Auftraggeber.

Maßgeblich für die Einhaltung der Skontofrist ist die Vorlage des Überweisungsauftrags des Auftraggebers zur Ausführung an sein Kreditinstitut (auf den Zeitpunkt des Eingangs oder der Wertstellung bei dem Auftragnehmer kommt es insoweit nicht an).

Die nicht fristgerechte Bezahlung einer Rechnung oder Zahlung gegen Bürgschaft schließt die Inanspruchnahme des Skontos für andere Rechnungen/Bürgschaften nicht aus. Skontofristen beginnen nach Eingang der vollständigen und prüffähigen Rechnungsunterlagen beim Auftraggeber und der Kopie davon beim zuständigen Bauleitungsbüro bzw. bei dem zuständigen Fachplaner. Ist die Fälligkeit des Rechnungsbetrages ganz oder zum Teil von der Stellung einer Sicherheit durch Bürgschaft abhängig, beginnt die Skontofrist frühestens mit Zugang der vertragsgemäßen Bürgschaft beim Auftraggeber.

6 Sicherheitsleistung (§ 17) vgl. Nr. 19/ZVB

6.1 Vertragserfüllung

Als Sicherheit für die Vertragserfüllung nach Nr. 19 Abs. 1 ZVB hat der Auftragnehmer

5 v.H. der Bruttoauftragssumme einschl. Nachträge zu stellen.

6.2 Mängelrechte

Als Sicherheit für die Mängelrechte des Auftraggeber nach Nr. 19 Abs. 2 ZVB werden

5 v.H. der Bruttoabrechnungssumme vereinbart.

6.3 Für Bürgschaften gilt Nr. 20 ZVB

7 Statische Berechnungen

Gemäß Leistungsbeschreibung speziell geforderte statische Berechnungen sind vom Auftragnehmer zu erstellen und auf seine Kosten prüfen zu lassen.

8 Muster und Materialproben

Auf Verlangen des Auftraggebers sind Muster- und Materialproben rechtzeitig vorzulegen, sowie ggf. einzubauen.

9 Abzüge/Umlagen

- entfällt -

10 Betriebshaftpflichtversicherung

Der Auftragnehmer hat eine ausreichende Betriebshaftpflichtversicherung abzuschließen und während der Dauer seiner Leistungserbringung – mindestens bis zur Abnahme – aufrecht zu erhalten. Folgende Deckungssummen gelten in der Haftpflichtversicherung als vereinbart:

Betriebs-, Produkt- und Umwelthaftpflichtversicherung (Grunddeckung)

5.000.000,-- € für Personen- und sonstige Schäden (Sach- und Vermögensschäden)

11 Bauablauf- / Baufristen- / Mittelabflussplan

Der Bauablauf wird von der Bauleitung des Auftraggebers koordiniert.

Ein Rahmenterminplan ist den Vergabeunterlagen als Anlage beigelegt.

Der Auftragnehmer hat einen Detailterminplan spätestens 10 Tage nach Zuschlagserteilung und Abstimmung mit dem AG vorzulegen. Der Detailterminplan ist so weit in Einzelvorgänge aufzugliedern, dass eine umfassende Kontrolle des Bauablaufes hinsichtlich der Termine während der Bauzeit jederzeit möglich ist. Er hat neben dem Start- und dem Endtermin mindestens folgende Zwischentermine für die Fertigstellung von relevanten Teilleistungen zu enthalten:

- *Materialbereitstellung*
- *Bereitstellung der Werk- und Montageplanung*
- *Bearbeitung des Anzeigeverfahrens*
- *Errichtung Antennennetzwerke*
- *Durchführung von Bohrarbeiten*
- *Lieferung und Installation Systemtechnik*
- *Inbetriebnahme der Anlage*
- *Abnahmeprozesse*

Ein Parallelaufbau (z.B. Systemtechnik, Antennenmontage oder Kabelzieharbeiten) ist bei der Terminplanung zu berücksichtigen.

Er ist so aufzustellen, dass Unterbrechungen der Bauzeit wegen Betriebsurlaub ausgeschlossen sind.

Nach Abstimmung des Detailterminplans zwischen der Bauleitung, Objektüberwachung und dem Auftragnehmer wird dieser zusätzlicher Vertragsbestandteil. Die Festlegungen des Auftraggebers, z.B. zur fachlichen oder terminlichen Koordination mit den übrigen Leistungsbereichen, sind zu berücksichtigen. Bei Änderungen der Vertragsfristen oder bei erheblichen Abweichungen von sonstigen Festlegungen ist der Plan unverzüglich zu überarbeiten.